



## Editorial

Für sehr viele kleine und mittelständische Betriebe (KMUs) beginnt das Jahr 2010 mit der Sorge um die wirtschaftliche Entwicklung. Insbesondere Finanzierungsprobleme machen den KMUs zu schaffen. Theoretisch müsste Liquidität in Form von Bankkrediten so günstig wie noch nie zu beschaffen sein - der Leitzins der EZB liegt bei 1 % - aber die Banken rücken mit dem Geld nicht raus. Die Studie der Unternehmensberater von Roland Berger „Insolvenzen in Deutschland – Trends in der Wirtschaftskrise“ kommt zu dem Ergebnis, dass in 2010 auch wirtschaftlich gesunde Unternehmen wegen Finanzierungsproblemen in Schwierigkeiten geraten werden. Große Konzerne haben die Möglichkeit, den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen, den KMUs bleibt meistens nur der Weg zur Bank. Wirtschaftsminister Brüderle versucht zwar, auf die Banken Druck auszuüben, aber wir haben so unsere Zweifel, ob das erfolgreich sein wird. Andererseits sind KMUs unverändert das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, sie stehen für 37,5 % der Umsätze, 70 % der Beschäftigten und 83 % der Ausbildungsplätze. Diese Zahlen zeigen die besondere Bedeutung des Mittelstands für den Arbeitsmarkt und damit auch für die Binnennachfrage, denn wer arbeitslos ist, konsumiert weniger. Wir können daher nur hoffen, dass die Optimisten Recht behalten, die davon ausgehen, dass es der Mittelstand schon irgendwie wieder schaffen wird, die konjunkturellen und die Finanzierungsprobleme zu meistern.

Neben dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) werden sich in 2010 umfängliche Änderungen im Umsatzsteuerrecht ergeben, und hier insbesondere für grenzüberschreitende Dienstleistungen. Unter dem Begriff „EU-Mehrwertsteuer-Paket“ stellt Ihnen unser Partner, Herr WP/StB Martin Sedlmeyr, die wesentlichen Änderungen und deren Auswirkungen vor.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre Kanzlei

**Dr. Langenmayr und Partner**

Johannes Bitzer

Thilo Rath

## Inhalt

**EU-Mehrwertsteuer-Paket**  
Martin Sedlmeyr, WP/StB  
**Seite 2**

**HBG News**  
**Seite 6**

**IFRS News**  
**Seite 8**

**Steuer News**  
**Seite 10**

**Impressum**  
**Seite 16**

## **EU-Mehrwertsteuer-Paket: Änderung des Orts der sonstigen Leistung ab 2010**

Martin Sedlmeyr, WP/StB, Dr. Langenmayr und Partner

Das mit dem Jahressteuergesetz 2009 umgesetzte Mehrwertsteuer-Paket umfasst im Wesentlichen ab dem 1. Januar 2010 anzuwendende Änderungen zum Ort der sonstigen Leistung sowie zum Vorsteuervergütungsverfahren in der EU. Zudem ergeben sich verfahrensrechtliche Neuerungen bei den umsatzsteuerlichen Meldepflichten.

Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab dem 1. Januar 2010 dar und weist auf notwendige Anpassungen in der Buchführung und im Rechnungswesen hin.

### **Sonstige Leistungen an Unternehmer (B2B)**

Sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, auch B2B-Geschäfte (Business to Business), gelten nach der umsatzsteuerlichen Neuregelung künftig grundsätzlich als dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Bestimmungsland- oder auch Empfängerortprinzip; § 3a Abs. 2 UStG).

Die neue Grundregel gilt für alle sonstigen Leistungen, die an Unternehmer erbracht werden. Davon kann der leistende Unternehmer ausgehen, wenn der Leistungsempfänger über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nummer) verfügt und diese verwendet.

Das Empfängerortprinzip wird innerhalb der EU durch das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren (= Wechsel der Steuerschuldnerschaft) ergänzt. Dieses Verfahren befreit den leistenden Unternehmer von der Umsatzsteuerschuld und überträgt sie auf den Leistungsempfänger. Folglich müssen Umsätze aus sonstigen Leistungen im B2B-Bereich in einem anderen EU-Mitgliedstaat regelmäßig **ohne Ausweis der nationalen (deutschen) Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden.

Wird die sonstige Leistung für eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht, gilt diese Betriebsstätte als Leistungsort. Wo die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ist dabei unerheblich.

### **Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (B2C)**

Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen Nichtunternehmer, d. h. an eine Privatperson ausführt (auch B2C – Business to Consumer genannt), sind auch künftig grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (sog. Ursprungsland- oder Sitzortprinzip; § 3a Abs. 1 UStG). Sofern die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte aus erbracht wird, ist diese für die Ortsbestimmung maßgebend.

### **Ausnahmeregelungen bei der Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung**

Von den beiden oben dargestellten allgemeinen Ortsbestimmungen gibt es zahlreiche Ausnahmefälle, die wir nachfolgend im Überblick darstellen. Diese Ausnahmen sind für Unternehmen und Privatkunden teilweise übereinstimmend, teilweise aber auch unterschiedlich. Folgende Ausnahmen gelten unabhängig davon, ob der Empfänger ein Unternehmen oder eine Privatperson ist:

- **Grundstücksumsätze (sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder dem Erwerb von Grundstücken, die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz sowie Bauleistungen):** Der Leistungsort liegt - wie bisher - an dem Ort, an dem sich das Grundstück befindet (Belegheitsort).

## EU-Mehrwertsteuer-Paket

- **Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln:** Die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird (Stichwort: „Schlüsselübergabe“). Als kurzfristige Vermietung gilt eine Vermietung von nicht mehr als 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tagen.
- **Leistungen im Zusammenhang mit Wissenschaft, Kunst, Sport, Unterhaltung, Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen:** Der Ort dieser sonstigen Leistung bestimmt sich danach, wo sie vom leistenden Unternehmer tatsächlich erbracht wird.
- **Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle):** Der Leistungsort der Restaurationsleistungen ist dort, wo sie vom leistenden Unternehmer tatsächlich erbracht werden.
- **Personenbeförderung:** Eine Personenbeförderung wird unverändert dort ausgeführt, wo sich die jeweilige Beförderungsstrecke befindet. Erstreckt sich die Beförderung über mehrere Länder, muss die Beförderungsstrecke aufgeteilt werden.

Zusätzlich gelten folgende Ausnahmen von der Grundregelung bei Leistungen an Privatkunden:

- **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und bei der Begutachtung dieser Gegenstände:** Der Leistungsort ist da, wo die sonstige Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird.
- **Vermittlungsleistung:** Der Leistungsort befindet sich dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

- **Sog. Katalogleistungen:** Der Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

### **Besonderheiten bei der Rechnungsstellung, Übergang der Steuerschuld, Voranmeldung, Steuererklärung und Zusammenfassende Meldung**

Im Ausland ansässige Unternehmer, die unter Verwendung einer ausländischen USt-ID-Nummer sonstige Leistungen ausführen, deren Ort sich in Deutschland befindet und für deren Leistung der deutsche Leistungsempfänger die Umsatzsteuer in Deutschland nach § 13b UStG schuldet, müssen bei der Rechnungsstellung folgende Besonderheiten beachten:

- Ausweis der eigenen USt-ID-Nummer und der USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger
- Kein Steuerausweis in der Rechnung.

Der deutsche Leistungsempfänger, der die Leistung schuldet, muss diese Geschäftsvorfälle sowohl in seine Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung aufnehmen.

Wenn im umgekehrten Fall ein deutscher Unternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer mit einer ausländischen USt-ID-Nummer erbringt und sich dann in analoger Anwendung von § 3a Abs. 2 UStG der Ort der Leistung in das EU-Ausland verlagert, gelten die obigen Ausführungen hinsichtlich der Rechnung und Steuerschuld sinngemäß. Der deutsche Unternehmer muss diese (in Deutschland nicht steuerbaren) Umsätze in seine Umsatzsteuer-Voranmeldung und seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung aufnehmen.

## EU-Mehrwertsteuer-Paket

Neu ist ab dem 1. Januar 2010, dass die Unternehmer nicht mehr nur für innergemeinschaftliche Lieferungen eine zusammenfassende Meldung abgeben müssen, sondern auch für grenzüberschreitende sonstige Leistungen innerhalb der EU.

### **Neues Vorsteuer-Vergütungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer**

Für in der EU ansässige Unternehmer wird es künftig ein völlig neues Vorsteuer-Vergütungsverfahren geben. Bisher musste der Antrag in Papierform bei der zuständigen Stelle im jeweiligen Land – unter Umständen auch noch in der entsprechenden Landessprache – gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2010 wird die Vergütung der Umsatzsteuer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auf elektronischem Weg über das deutsche Bundeszentralamt für Steuern beantragt (weitere Informationen unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de)).

Originalbelege müssen künftig grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Beträgt die Bemessungsgrundlage mindestens 1.000 EUR (bei Kraftstoffen 250 EUR), kann der andere EU-Mitgliedstaat verlangen, dass die Rechnungen elektronisch beigelegt werden (d. h. in eingescannter Form).

Die Frist für die Antragstellung wird um drei Monate bis jeweils 30.09. des Folgejahres verlängert. Der Mitgliedstaat der Antragstellung leitet den Antrag nach Überprüfung der Angaben (Unternehmereigenschaft, Gültigkeit der USt-ID-Nummer, Pro-Rata-Satz) innerhalb von 15 Tagen nach Eingang an den betroffenen Mitgliedstaat weiter. Zudem besteht bei Überschreiten bestimmter Fristen durch die Finanzbehörden erstmals ein gesetzlicher Verzinsungsanspruch hinsichtlich des Vergütungsbetrags.

### **Erforderliche Anpassungen in Buchführung und Rechnungswesen**

#### **Überprüfung der Geschäftsvorfälle im Unternehmen**

Um sich auf die Änderungen zum 1. Januar 2010 vorzubereiten und festzustellen, ob und inwieweit Anpassungsbedarf im Unternehmen besteht, empfehlen wir, in einem ersten Schritt sämtliche Dienstleistungsströme zu überprüfen. Von den Neuregelungen können sowohl die sonstigen Leistungen betroffen sein, die ein Unternehmen bezieht (Einkauf), als auch die Dienstleistungen, die ein Unternehmen erbringt (Verkauf).

#### **Kundenstammdaten/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Der leistende Unternehmer kann davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die sonstige Leistung für sein Unternehmen bezogen hat, wenn dieser eine USt-ID-Nummer verwendet. Dies muss jedoch der Unternehmer nachweisen. Der leistende Unternehmer hat die USt-ID-Nummer seines EU-Kunden zu prüfen, was in der Regel durch eine sog. qualifizierte Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt (wie bisher schon bei innergemeinschaftlichen Lieferungen). Die Abfrage ist im Unternehmen zu dokumentieren. Bei dauernden Geschäftsbeziehungen ist eine schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers einzuholen, dass die USt-ID-Nummer bei allen künftigen, unternehmerischen Einzelaufträgen verwendet werden soll. Eine im Briefkopf eingedruckte USt-ID-Nummer reicht allein nicht aus, um die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug nachzuweisen.

## EU-Mehrwertsteuer-Paket

Hinweis: Alle Kundenstammdaten sollten auf Vollständigkeit überprüft werden, insbesondere dahingehend, ob bei Unternehmerkunden jeweils (mindestens) eine USt-ID-Nummer hinterlegt ist.

### Rechnungsstellung

Ab 1. Januar 2010 sieht das deutsche Umsatzsteuergesetz vor, dass bei sonstigen Leistungen eines ausländischen Unternehmers an einen inländischen Unternehmer, die nach der Grundregel im Inland ausgeführt wird, auf der jeweiligen Rechnung – neben dem Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft (wie bisher) – zusätzlich zur USt-ID-Nummer des leistenden Unternehmers die des Leistungsempfängers anzugeben ist.

### Kontakt für weitere Informationen:

Martin Sedlmeyr  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

E-Mail:  
msedlmeyr@  
dr-langenmayr.de



## HGB News

### **Neue Anhangangaben für das Geschäftsjahr 2009**

Die Modernisierung der Handelsbilanz nach dem BilMoG steht derzeit naturgemäß im Mittelpunkt der Tätigkeit des IDW und des DSR. Alle Neuregelungen des BilMoG sind spätestens auf die Jahresabschlüsse 2010 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung auf die Jahresabschlüsse 2009 ist zulässig.

Einige Neuregelungen zu Anhangangaben sind allerdings bereits für das Geschäftsjahr 2009 verpflichtend anzuwenden. Dies betrifft:

- Angaben zu außerbilanziellen Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB)
- Honorare des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)
- Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Das IDW hat Stellungnahmen zu diesen Anhangangaben im Entwurf veröffentlicht. Diese Entwürfe (IDW ERS HFA 32 zu außerbilanziellen Geschäften, ERS HFA 33 zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und ERS HFA 36 zu Abschlussprüferhonoraren) stehen auf der Internetseite des IDW ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen kostenlos zum Download zur Verfügung, solange sie nicht endgültig verabschiedet sind.

Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind von diesen Anhangangaben befreit. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften gibt es weitere Erleichterungen.

Börsennotierte Unternehmen müssen darüber hinaus die Corporate Governance-Erklärung (§ 285 Nr. 16 HGB) in der neuen Fassung bereits für das Geschäftsjahr 2009 beachten.

### **Rückstellungsabzinsungsverordnung verabschiedet**

Nach § 253 Abs. 2 HGB in der Fassung des BilMoG sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zukünftig abzuzinsen. Die Zinssätze für die Abzinsung sind von der Bundesbank zu ermitteln und von den bilanzierenden Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die am 25.11.2009 im Bundesgesetzblatt verkündete Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV). Die Zinssätze sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter der Rubrik Statistik verfügbar.

### **IDW Stellungnahme zu Übergangsregelungen des BilMoG**

Zu Einzelfragen des Übergangs auf das BilMoG hat das IDW die Stellungnahme IDW RS HFA 28 (Übergangsregelungen des BilMoG) veröffentlicht. Die Stellungnahme beschäftigt sich unter anderem mit Übergangsfragen bei der Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten, immateriellen Vermögenswerten und Rückstellungen einschließlich Pensionsrückstellungen.

## **HGB News**

### **Bilanzierung latenter Steuern nach BilMoG**

Die Bilanzierung latenter Steuern wurde durch das BilMoG neu geregelt. Anstelle des bisher anzuwendenden GuV-orientierten Timing-Konzepts ist nun das international bilanzorientierte Temporary-Konzept anzuwenden. Darüber hinaus sind steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern grundsätzlich zu berücksichtigen. Mit Zweifelsfragen zur Bilanzierung latenter Steuern einschließlich der neuen Anhangangaben nach dem BilMoG beschäftigen sich gleich zwei Entwürfe. Das IDW hat hierzu den Entwurf ERS HFA 27 und der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) den Entwurf Nr. 24 Latente Steuern (E-DRS 24) veröffentlicht. Beide Entwürfe stehen auf den entsprechenden Internetseiten zum Download zur Verfügung ([www.idw.de](http://www.idw.de) bzw. [www.standardsetter.de](http://www.standardsetter.de)).

## IFRS News

### **IASB veröffentlicht IFRS 9 Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung**

Der vom IASB im November 2009 veröffentlichte Standard IFRS 9 ist Teil eines Projektes, welches den derzeitigen Standard IAS 39 komplett ersetzen soll. Das Projekt soll bis Ende 2010 abgeschlossen werden. Der IFRS 9 ist daher auch erst ab dem 01.01.2013 verpflichtend anzuwenden. Wesentliche Änderung gegenüber dem IAS 39 ist die Ersetzung der bisherigen vier Bewertungskategorien für die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten durch nur noch zwei Kategorien:

- fortgeführte Anschaffungskosten (amortised cost) und
- beizulegender Zeitwert (fair value).

Die Einordnung ist abhängig

- vom Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens in Bezug auf die Steuerung von Finanzinstrumenten und
- vom Charakter des Finanzinstruments in Bezug auf die Cashflows.

Finanzinstrumente, die nicht in die Kategorie fortgeführte Anschaffungskosten eingeordnet werden können, sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dies kann erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfolgen, wobei die erfolgsneutrale Erfassung nur für das Investment in bestimmte Eigenkapitalinstrumente zulässig ist. Diese Kategorie entspricht nicht der bisherigen Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“.

Der IFRS wurde noch nicht von der EU-Kommission übernommen.

### **IASB veröffentlicht den geänderten Standard IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Die Änderungen des IAS 24 betreffen im Wesentlichen Angaben für einer Regierung nahe stehende Unternehmen. Außerdem wurden die Definitionen für nahe stehende Unternehmen und Personen präzisiert.

Änderungen des IAS 24 haben in Zukunft auch Bedeutung für HGB-Bilanzierer, da der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ nach § 285 Nr. 21 HGB nach der jeweils geltenden Fassung von IAS 24 auszulegen ist.

Die Neufassung von IAS 24 wurde noch nicht von der EU-Kommission übernommen

### **Von der EU-Kommission übernommene Standards und IFRIC-Interpretationen**

#### **IFRS 1 (2008): Erstmalige Anwendung der IFRS**

Am 26. November 2009 wurde der überarbeitete IFRS 1 (2008) von der EU-Kommission übernommen, der die Erstanwendung der IFRS regelt. Die Neuregelung ist für alle Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Wesentliche materielle Änderungen für IFRS-Anwender ergeben sich nicht.

## **IFRS News**

### **IFRIC 17 und IFRIC 18**

Am 27. November 2009 (IFRIC 17) bzw. 1. Dezember 2009 (IFRIC 18) hat die EU-Kommission zwei neue Interpretationen des IFRIC übernommen. IFRIC 17 beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Sachdividenden an Eigentümer, IFRIC 18 behandelt die Übertragung von Sachanlagen oder Zahlungsmitteln für den Bau oder den Erwerb einer Sachanlage durch einen Kunden. Beide Interpretationen sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Oktober 2009 beginnen, anzuwenden.

### **RIC veröffentlicht einen Entwurf zu IFRS-Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise**

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC hat den Entwurf eines Anwendungshinweises zu IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise veröffentlicht. Der Entwurf behandelt Zweifelsfragen zum Kurzarbeitergeld, Arbeitszeitkonten, Restrukturierungsrückstellungen nach IAS 37 sowie besondere Berichtspflichten in Krisensituationen. Der Entwurf ist auf der Internetseite des DRSC ([www.standardsetter.de](http://www.standardsetter.de)) als Download verfügbar.

## Steuer News

### Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Mit Datum vom 18.12.2009 hat der Bundesrat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zugestimmt, das damit zum 01.01.2010 in Kraft getreten ist. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz haben die Regierungsparteien ein steuerliches Sofortprogramm beschlossen, das die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland entschärfen soll. Nachfolgend sind die wesentlichen Maßnahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes dargestellt:

- Zur steuerlichen Entlastung und Förderung von Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung, Erziehung und Ausbildung der Kinder werden die Kinderfreibeträge für jedes Kind von insgesamt EUR 6.024 auf EUR 7.008 angehoben. Zugleich wird - um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern - das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich EUR 20 erhöht.
- Um Unternehmen mehr Flexibilität bei der Wahl zwischen den Abschreibungsmodalitäten zu gewähren, wurde die Regelung zur Sofortabschreibung von sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 410 wieder eingeführt. Die Regelung zur Bildung von jahgangsbezogenen Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000 bleibt alternativ erhalten.
- Nach der Unternehmenssteuerreform von 2008 gilt die sog. Zinsschranke; danach sind Zinsen nur noch bis zur Höhe von 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber ursprünglich die grenzüberschreitende Zinsverlagerung eindämmen. Jetzt wurde im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes die Freigrenze, bei der die Zinsschranke nicht greift, von EUR 1 Mio. auf EUR 3 Mio. angehoben.

Darüber hinaus kann bei der Zinsschrankenregelung das EBITDA bis zu 5 Jahren vorgetragen werden; dies gilt bereits rückwirkend ab dem Jahr 2007.

Verbesserungen gibt es auch bei der sog. Escape-Klausel für Konzerne. Dies schafft deutliche Erleichterungen für konzerngebundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vergleich von Eigenkapitalquoten.

- Erleichterungen kommen bei **Unternehmenskäufen** zum Tragen, indem Verlustnutzungsbeschränkungen bei Körperschaften abgemildert werden.

Die zeitliche Beschränkung der bei dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel wird aufgehoben. Verlustvorträge im Sanierungsfall bleiben damit unbefristet erhalten.

Um Wachstumshemmnisse zu beseitigen, wird der Verlustabzug bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen zugelassen (sog. Konzernklausel).

Bei Beteiligungserwerben an Körperschaften wird die Übertragung von Verlusten in Höhe der stillen Reserven ausdrücklich zugelassen. Durch diese Neuregelung im Rahmen der Verlustabzugsbeschränkung bleiben die nicht genutzten Verluste in Höhe der stillen Reserven des steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögens der Gesellschaft erhalten, die auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen.

## Steuer News

- Im Rahmen der **Gewerbsteuer** wird der Hinzurechnungssatz bei Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern von 65 % auf 50 % reduziert.
- Im Bereich der **Grunderwerbsteuer** ergeben sich Erleichterungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen. Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen werden unter bestimmten Voraussetzungen grunderwerbsteuerlich begünstigt.
- Bei der **Erbschaft- und Schenkungssteuer** wird die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif von 15% bis 43% (bisher 30 % bis 50 %) abgesenkt.
- Bei der **Umsatzsteuer** wird der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 % abgesenkt.

### **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**

Nachdem der Bundesrat am 10.07.2009 dem Gesetzentwurf zum Bürgerentlastungsgesetz zugestimmt hat, ist dieses Gesetz am 01.01.2010 in Kraft getreten. Dadurch wird in erster Linie die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verbessert.

Das Gesetz soll Steuerzahler ab 2010 um ca. EUR 10 Mrd. jährlich entlasten.

Ab 2010 werden alle Kosten steuerlich berücksichtigt, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegeversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder und eingetragene Lebenspartner werden insoweit steuerlich gleich behandelt.

Bisher konnten Unternehmer und Selbständige diese Ausgaben nur bis zur Höhe von EUR 2.400 beim Finanzamt geltend machen, Arbeitnehmer sogar nur bis EUR 1.500.

Von der Neuregelung profitieren insbesondere Unternehmer, die gleichzeitig Familienväter mit mehreren Kindern sind. Oft lagen deren Prämien für die privaten Krankenversicherungen der ganzen Familie über der bisherigen steuerlich absetzbaren Obergrenze von EUR 2.400. Von nun an können die Betroffenen die tatsächlichen Ausgaben für eine Basisversicherung vollständig absetzen. Nicht zur Basisversicherung zählen anderweitige Komfortleistungen wie Chefarztbehandlung oder Ein-/Zweibettzimmer.

Überschreiten die Beiträge zur Krankenversicherung nicht die Marke von EUR 2.800, können Unternehmer auch noch andere Vorsorgeaufwendungen geltend machen, etwa Prämien zur Haftpflicht- oder Unfallversicherung.

Neben den Regelungen zur Krankenversicherung bringt das Bürgerentlastungsgesetz auch eine spürbare Erleichterung bei **Unternehmenskäufen**. Firmen, die andere Unternehmen erwerben, um sie zu sanieren, ziehen daraus einen steuerlichen Vorteil: Die Verlustvorträge von gekauften Unternehmen lassen sich über einen Zeitraum von 2 Jahren mit eigenen Gewinnen verrechnen. Bedingung für die Steuererleichterung ist allerdings, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des übernommenen Unternehmens verhindert werden. Außerdem müssen die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten bleiben. Dazu zählen die Arbeitsplätze ebenso wie die Zuführung von Betriebsvermögen (Sanierungsklausel).

## Steuer News

### Gesetz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Der Bundesrat hat am 18.09.2009 der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung zugestimmt. Mit dieser Verordnung wird das bereits im Juli 2009 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz umgesetzt.

Sie konkretisiert insbesondere die Mitwirkungs- und Nachweispflichten für Steuerpflichtige, die Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten unterhalten, die den OECD-Standard zum steuerlichen Informationsaustausch nicht anwenden. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung im nachfolgenden Überblick:

- **Informationspflichten:** Ab 2010 müssen Unternehmer und Privatpersonen dem Finanzamt umfangreichere Informationen als bisher zur Verfügung stellen, wenn sie in den betroffenen Regionen Geschäfte machen.
- **Sanktionen:** Wer seiner Informationspflicht nicht nachkommt, dem droht die Streichung von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, wie beispielsweise die Steuerbefreiung für Dividenden oder der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten.
- **„Schwarze Liste“:** Staaten und Gebiete, die durch Verweigerung des Informationsaustausches Steuerflucht und Steuerhinterziehung fördern und ermöglichen, werden nach Inkrafttreten der Verordnung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums öffentlich beim Namen genannt werden. Dabei geht es nicht um öffentliche Diskriminierung von Staaten, sondern um die Durchsetzung legitimer Interessen des deutschen Fiskus, der für eine gerechte Besteuerung zu sorgen hat.

Zuletzt wurden Fortschritte bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen auf internationaler Ebene erzielt. So haben sich auf eine gemeinsame Initiative mit Frankreich 19 Mitgliedstaaten der OECD - einschl. Luxemburg, Österreich und der Schweiz - auf eine gemeinsame Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung verständigt. Insgesamt 87 Staaten und Gebiete haben in der Zwischenzeit den OECD-Status akzeptiert, 36 davon haben ihn aber noch nicht hinreichend umgesetzt.

### Insolvenzrecht: „Neuer“ Überschuldungsbegriff verlängert

Der Bundesrat hat am 18.9.2009 einer Änderung der Insolvenzordnung (InsO) zugestimmt, wodurch die ursprünglich bis Ende 2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs um drei Jahre bis 31.12.2013 verlängert wird. Damit führt eine bilanzielle Überschuldung auch weiterhin **nicht** zur Insolvenz, wenn eine **positive Fortführungsprognose** besteht.

Hintergrund dessen ist, dass die Bundesregierung im Rahmen der Maßnahmen zur Reaktion auf die Finanzmarktkrise im Herbst 2008 für alle Unternehmen den in § 19 Abs. 2 InsO normierten Begriff der Überschuldung geändert hat. Danach muss ein Unternehmen trotz rechnerischer Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn die Weiterführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Es kommt somit darauf an, ob die so genannte Fortführungsprognose positiv ausfällt, beispielsweise weil ein Betrieb den Zuschlag für einen Großauftrag erhalten hat und damit seine Zahlungsfähigkeit über den gesamten Prognosezeitraum gewährleistet ist.

## Steuer News

### **EST: Kein Gestaltungsmissbrauch beim taggleichen An- und Verkauf von Wertpapieren**

Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tag in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, so liegt hierin kein Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO vor. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 25.08.2009 entschieden.

Ein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) liegt vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die - gemessen am erstrebten Ziel - unangemessen ist und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nicht steuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Eine rechtliche Gestaltung ist erst dann unangemessen, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Gestaltung zum Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels nicht gebraucht, sondern dafür einen ungewöhnlichen Weg wählt, auf dem nach den Wertungen des Gesetzgebers das angestrebte Ziel nicht erreichbar sein soll.

Sinn und Zweck des § 23 EStG ist es, nur realisierte Wertänderungen - in Gestalt von Veräußerungsverlusten und -gewinnen - aus verhältnismäßigen Wertdurchgängen eines Wirtschaftsguts der ESt zu unterwerfen. Daher stelle es keinen Gestaltungsmissbrauch im vorgenannten Sinne dar, wenn der Steuerpflichtige gleichartige Wertpapiere unmittelbar anschließend oder zumindest kurzfristig nach deren Veräußerung zu unterschiedlichen Preisen wieder erwirbt. Denn es stehe in seinem Belieben, ob, wann und mit welchem Risiko er ankauft, verkauft oder ggf. wieder ankauft und wieder verkauft. Insofern handelt es sich um eigenständige und somit separat zu beurteilende Vorgänge, so dass der Veräußerungsvorgang nicht im Sinne des § 42 AO als für Zwecke des Steuerrechts unbeachtlich eliminiert wird.

### **EST/LStG: Lohnsteuerbescheinigungen 2010; steuerliche Identifikationsnummern**

Im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der Länder ist für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers (§ 139b AO) zu verwenden.

Zur erleichterten Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer in das Lohnkonto kann der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Diese Anfragemöglichkeit kann voraussichtlich erst ab April 2010 zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung 2010 bis zum 31.10.2010 unter Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) übermittelt und die steuerliche Identifikationsnummer noch nicht in das Lohnkonto übernimmt.

Ab dem 01.11.2010 ist eine Verwendung der eTIN nur noch zulässig, wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist und der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und wenn die Ermittlung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Rahmen der voraussichtlich ab April 2010 zur Verfügung stehenden Anfragemöglichkeit durch den Arbeitgeber nicht zum Erfolg geführt hat.

## Steuer News

### SozV: Anhebung der Sozialversicherungsgrößen 2010

Die Bedeutung der Beitragsbemessungsgrenzen besteht u. a. darin, dass das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers oder eines freiwillig Versicherten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nur bis zu bestimmten Höhen bei der Berechnung der Beiträge und der Bemessung der Barleistung erfasst wird. Wegen der Einkommensentwicklung unterliegen die zur Ermittlung der Beiträge erforderlichen Rechengrößen (insbesondere Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgröße, Jahresarbeitsentgeltgrenze) entsprechenden Anpassungen. Sie werden daher jährlich aktualisiert.

Die nachfolgend aufgeführten **neuen Beitragsbemessungsgrenzen** wurden von den zuständigen Gremien mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2010 beschlossen:

	Alte Bundesländer monatlich in EUR	Neue Bundesländer monatlich in EUR
Allgemeine RentenV	5.500,00	4.650,00
Knappschaftliche RentenV	6.800,00	5.700,00
Gesetzliche KrankenV und PflegeV	3.750,00	3.750,00
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- und PflegeV)	4.162,50	4.162,50

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2010 wird auf jährlich EUR 49.950,00 (monatlich EUR 4.162,50) festgesetzt.

Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 nach der alten Regelung wegen Überschreitens der danach festgesetzten Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresbeitragsgrenze für das Jahr 2010 auf EUR 45.000,00 (monatlich EUR 3.750,00) an. Dieser Wert entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung.

### Betriebsprüfung: Zugriffsmöglichkeiten bei der digitalen Betriebsprüfung

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, welche Zugriffsmöglichkeiten der Betriebsprüfer im Rahmen der digitalen Außenprüfung hat:

- **Unmittelbarer Datenzugriff:** Beim unmittelbaren Datenzugriff nutzt der Prüfer Ihre Hard- und Software. Er wertet die steuerrelevanten Daten selbst aus. Dafür nutzt er die Auswertungsmöglichkeiten Ihrer Systeme. Auf Ihre Daten darf er jedoch nur lesend zugreifen, eigene Prüfroutinen nutzt er nicht. Sie müssen dem Prüfer dazu die entsprechenden Zugangsberechtigungen einrichten. Tun Sie dies in Absprache mit Ihrem Steuerberater, denn der Prüfer darf alle weiteren Daten, auf die er stößt, ebenfalls verwerten.
- **Mittelbarer Datenzugriff:** Ist der Prüfer mit Ihrem Computersystem nicht vertraut, kann er den mittelbaren Datenzugriff wählen. Dann greift er nicht selbst auf Ihr EDV-System zu, darf aber einen Mitarbeiter anfordern, der das System kennt. Dies kann auch ein Mitarbeiter des Steuerberaters sein. Der Prüfer selbst erhält in diesem Fall keine Zugriffsberechtigung.

## Steuer News

**Datenträgerüberlassung:** Es gibt eine Vielzahl von Programmen für das betriebliche Rechnungswesen. Da die Prüfer nicht alle beherrschen können, wählen sie meist den Weg der Datenträgerüberlassung. Dazu müssen Sie dem Prüfer die steuerrelevanten Daten zusammen mit den beschreibenden Daten (Dateistruktur, Datenfelder usw.), die er für die Auswertung braucht, in maschinell auswertbarer Form auf einem Datenträger (CD, DVD) überlassen. Der Prüfer übernimmt die Daten auf seinen PC, wertet sie mit dem Prüfprogramm IDEA aus und löscht sie danach wieder.

Sie müssen steuerrelevante Daten 10 Jahre lang archivieren und kontrollieren, ob alle Daten vorhanden und gesichert sind. Auch muss deren Lauffähigkeit jederzeit gewährleistet sein. Sie müssen also auch zu den Daten die entsprechende Software und sogar die Hardware archivieren.

Wenn eine Betriebsprüfung ansteht, kann Ihnen Ihr Steuerberater eine sog. **Rechnungswesen-Archiv-DVD** oder **Lohn-Archiv-DVD** anfertigen, die exakt den zu prüfenden Datenbestand enthält. Daneben ist auf jeder CD oder DVD auch ein Programm, um die Daten in Form der ursprünglichen Auswertung darzustellen und diese nach verschiedenen Kriterien zu durchsuchen. So lassen sich die Daten vor der Prüfung sichten. Der Datenträger enthält auch eine Schnittstelle mit der GDPdU-Beschreibung, die den Datenexport ins Prüfprogramm der Finanzbehörde möglich macht. So kann die Archiv-CD/-DVD sowohl beim Direktzugriff als auch bei der Datenträgerüberlassung eingesetzt werden.

## Impressum

LP **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner  
Seidlstraße 30  
D-80335 München  
Tel. 089 / 55 17 07 0  
Fax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung München  
Seidlstraße 30  
D-80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner  
WP/StB Thilo Rath  
WP/StB Martin Sedlmeyr

[LP@dr-langenmayr.de](mailto:LP@dr-langenmayr.de)  
[www.langenmayr.de](http://www.langenmayr.de)  
[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des LP **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.